

Pflegestimme – Bündnis aller Pflegekräfte e.V.
E-Mail: info@pflugestimme.de



[pflugestimme.de](https://www.pflugestimme.de)

Werte Kolleginnen und Kollegen,

Wir Pflegekräfte wurden von einem politisch gesteuerten, gewinnorientierten Gesundheitssystem jahrelang kaputtgespart und ausgebeutet.

Um die desaströsen Arbeitsbedingungen, dem akuten Pflegenotstand und stetig ansteigendem Personalmangel weiß jeder, der in der Pflege tätig ist.

Pflege ist ein gesamtgesellschaftliches Problem, weshalb es überhaupt nicht einzusehen ist, dass einzig die Pflegekräfte dafür finanziell aufkommen sollen.

Den Begriff Pflegekammer habt ihr noch nicht gehört oder wahrgenommen?

Informationen fehlen euch?

Ihr ward nicht im engeren Kreis der Informationsweitergabe?

Kennt ihr die repräsentative Umfrage, an der ihr vermutlich nicht teilnehmen durftet?

Wir empfehlen euch, dass ihr euch schnellstmöglich Informationen einholt, euch organisiert, euch vernetzt und die Pflege ein Stück weit solidarisch unterstützt.

Wünschenswert ist es, wenn sich Heimleitungen, Einrichtungsleitungen, Pflegedienstleitungen und Pflegefachkräfte hiermit befassen und sich mit dieser Thematik auseinandersetzen.

Im Folgenden, möchten wir Euch eine Kurzdarstellung anbieten.

Denn es betrifft auch dich!

Pflegekammer NRW

Die Implementierung einer Pflegekammer in NRW ist in vollem Gange.

Der Errichtungsausschuss hat bereits seine Arbeit aufgenommen, sodass seit dem 21.09.2020 die Pflegekammer NRW in Gründung steht.

Einhergehend mit der Datenweitergabe durch euren Arbeitgeber, welche unter Androhung von Sanktionszahlungen herausgegeben werden, verpflichtet euch Pflegefachkräfte Mitglied in einer reinen Selbstverwaltung zu sein.

Euren Datenschutzbeauftragten solltet ihr auf jeden Fall kontaktieren.

Ein Schreiben bezüglich eines Widerspruchs gegen Herausgabe von

Personaldaten durch den Arbeitgeber findet ihr auf der Website unter Downloads.

Was sie vorgibt zu sein und was sie für Pflegefachkräfte bedeutet:

<https://www.dbfk.de/de/themen/Pflegekammer.php>

1. Körperschaft des öffentlichen Rechts (Eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (KöR) ist eine juristische Person öffentlichen Rechts, die durch einen Hoheitsakt gegründet wird und für den Staat Aufgaben übernimmt.)
2. Selbstverwaltung der Pflegenden (nur Pflegefachkräfte werden zwangsläufig Mitglied)
3. nimmt stellvertretend für den Staat die Interessen der Gesellschaft/Bevölkerung zu deren Wohl wahr (staatliche Verantwortung wird abgegeben zu Lasten der Pflegefachkräfte)
4. Berufsangehörige verpflichten sich, ihre Aufgaben gewissenhaft und verantwortungsvoll zu erfüllen
5. soll berufliche Belange der Pflegenden fördern und unter Beachtung der Interessen der Gesellschaft **überwachen** mit dem Ziel:
 - **der Sicherstellung einer sachgerechten, professionellen Pflege für die Bürgerinnen und Bürger**

Aufgaben einer Pflegekammer:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=%206&vd_id=18603&vd_back=N650&sg=0&menu=1

- Registrierung der Berufsangehörigen
- Berufsaufsicht
- Statistik sowie Erhebung von Daten
- Abnahme von Prüfungen (§ 55)
- **Erstellen einer Weiterbildungsordnung und Inkraftsetzung dieser zum 1. Januar 2024**
- Vergabe von Zertifikaten und Berechtigungen z. B. für Bildungsangebote
- Beratung
- Beteiligung bei Gesetzgebung durch Stellungnahmen
- **Erstellen einer Berufsordnung**

- **Disziplinierung und Sanktionierung** bei Missachtung der Berufsordnung und/oder der Berufsethik
- Erheben von berufsrelevanten Daten und deren Auswertung
- kann **Ordnungsgelder** entsprechend der Beitragsordnung **verhängen**
- Einziehen der Mitgliedsbeiträge (Höhe der Beiträge steht noch nicht fest)
- Erforderliche Satzungen bis spätestens 1. September 2022 zu erlassen

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000065

Eine Pflegekammer kann nicht

- die fachliche Weiterentwicklung unterstützen
- die Interessen einzelner Pflegenden bei Problemen am Arbeitsplatz vertreten
- Tarife aus/verhandeln
- für bessere Arbeitsbedingungen sorgen
- Qualitätsprüfungen in den Einrichtungen durchführen
- eine Altersvorsorge bieten

Was nun?

Ist die Pflegekammer eine Interessenvertretung für Pflegekräfte?

NEIN!

Die Pflegekammer

- ist vielmehr die **Interessenvertretung der zu Pflegenden**
- übernimmt Aufgaben des Staates zu Lasten der Pflegekräfte
- finanziert sich **durch Mitgliedsbeiträge der Pflegefachkräfte**

Ist die Pflegekammer die propagierte Starke Stimme der Pflege?

NEIN!

Die Pflegekammer

- hat **keinen Einfluss** in wichtigen Gremien, an wichtigen Stellen
- hat **keine vorgesehene Stimme** im Gemeinsamen Bundesausschuss (GBA)
- hat **nur ein Beratungsrecht** (dies Recht obliegt dem Deutschen Pflegerat bereits)

Chronologie:

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/nrw-pflegekammer_ergebnisbericht.pdf

Während einer „Informationskampagne“ im Zeitraum 08 - 11.2018 zur Pflegekammer NRW, welche von Befürwortern geführt wurde, meinten die Organisatoren, die Pflegekräfte erreicht zu haben.

Dem ist mit Nichten so.

Eine repräsentative Befragung zur Pflegekammer im Zeitraum 10 - 11.2018, wobei 1503 Pflegekräften von etwa 200.000 Pflegekräften in NRW befragt wurden, dürfte keine verbindliche Zustimmung sein.

Selbe Vorgehensweise auch in anderen Bundesländern.

Das in dieser Befragung erreichte **Ergebnis von 79 %**, von denen, welche sich eine Pflegekammer wünschen **täuscht!**

Denn: 50 % der Befragten **wussten nichts** über die Pflegekammer (**15 %**), weitere hatten den **Begriff mal gehört** (**35 %**)

Das Vorgehen zur Implementierung der Pflegekammer ähnelt den in Niedersachsen und Schleswig Holstein und zeigt durch die **Protestaktionen**, dass eine **Pflegekammer in der Form** eben **nicht gewünscht** ist.

Ende 2019 wurde der Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht und Anfang des Jahres 2020 bereits verabschiedet.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales bestellte im September 2020 aus dem Kreis der Berufsangehörigen, die von Fachverbänden und Gewerkschaften vorgeschlagen wurden, den Errichtungsausschuss mit 19 Mitgliedern und 19 Stellvertretern.

Aufgaben des Errichtungsausschuss:

<https://www.pflegekammer-nrw.de/>

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/hauptsatzung_des_errichtungsausschusses_vom_26_november_2020.pdf

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/entschaedigungsordnung_des_errichtungsausschusses_der_pflegekammer_nrw.pdf

- Datenerhebung bei Arbeitgebern um mögliche Kammermitglieder zu registrieren (unter Androhung von Zwangsgeld bis 50.000 €)
- Vorbereitung der ersten Kammerversammlung (voraussichtlich 2022)
- Aufbau einer Selbstverwaltung (Räumlichkeiten mieten, deren Ausstattung organisieren, Personalfindung für die Geschäftsstelle, Erstellung von Kosten- und Haushaltsplan)
- Geschäftsstelle einrichten inklusive der Zeit angepasster Technik
- Erstellen der Satzungen

Damit nicht genug zum Thema Pflegekammer

Das Land NRW gibt, um dieses Konstrukt implementieren zu können, 5 Millionen als Anschubfinanzierung aus.

Zitat aus Stellungnahme des Fördervereins von März 2020: *„Daher weist der Förderverein darauf hin, dass die derzeit geplante Bereitstellung von fünf Millionen Euro, verteilt über drei Jahre, aller Voraussicht nach keine ausreichende finanzielle Grundlage darstellt..“*

Das wiederum bedeutet, dass die wenigsten Pflegekräfte hierüber Informationen erhalten haben, respektive erhalten.

Weiter bedeutet dies, dass betroffene Pflegekräfte erst mit dem Bescheid über die Selbstauskunft und dem vorläufig festgelegten abzuführenden Mitgliedsbeitrag davon erfahren!

Welche Reaktionen eine solche Vorgehensweise bei den Pflegekräften hervorrufen wird, ist anhand der stattgefundenen Proteste in Niedersachsen und Schleswig Holstein nachvollziehbar zu sehen.

Um dem Ganzen die Krone aufzusetzen:

- Das Recht auf **Datenschutz** wurde durch eine Änderung im NRW Heilberufsgesetz **für 5 Jahre ausgesetzt!**
- **Außerkraftsetzung seit 2020 bis 31.12.2025**

Auszüge aus

Gesetz zur Errichtung der Pflegekammer Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 2020

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=%206&vd_id=18603&vd_back=N650&sg=0&menu=1

§ 55

Führen von Weiterbildungsbezeichnungen

(2) Wer eine Weiterbildungsbezeichnung in einem in der Weiterbildungsordnung der Pflegekammer bestimmten Weiterbildungsbereich führen will, bedarf der Anerkennung. Die Anerkennung ist bei der Pflegekammer zu beantragen. Diese entscheidet aufgrund einer Prüfung, in der Inhalt, Umfang und Ergebnis der durchlaufenen Weiterbildung nachzuweisen und die erworbenen Kenntnisse darzulegen sind. § 39 Absatz 2 bis 7 gilt entsprechend.

§ 117

Besondere Melde- und Auskunftspflichten

(1) In Ergänzung zu § 5 unterstützen die Krankenhäuser und die stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen sowie sonstige Einrichtungen, in denen Pflegefachpersonen tätig sind, den Errichtungsausschuss und die Pflegekammer auf Anforderung bei der Ermittlung der Berufsangehörigen nach § 1 Nummer 3 durch Übermittlung der in § 115 Absatz 6 Nummer 1 bis 6 genannten Angaben zu den bei ihnen tätigen oder eine Tätigkeit aufnehmenden Berufsangehörigen. Sie informieren die Berufsangehörigen über die übermittelten Daten und deren Empfänger. Der Errichtungsausschuss, und nach dessen Auflösung die Pflegekammer, bestimmt die Einzelheiten der Übermittlung. § 58 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass ein Zwangsgeld bis zu 50 000 Euro gegen die Leitung des Krankenhauses oder der Einrichtung festgesetzt werden kann. Diese Regelungen treten am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

§ 118

Wahl zur ersten Kammerversammlung

(1) Bei der Wahl zur ersten Kammerversammlung der Pflegekammer sind abweichend von § 13 Absatz 1 alle bis zehn Wochen vor dem Wahltag von dem Errichtungsausschuss registrierten Berufsangehörigen gemäß § 1 Nummer 3 wahlberechtigt. Für je 1 500 der Wahlberechtigten ist in jedem Wahlkreis ein Mitglied der ersten Kammerversammlung zu wählen, § 15 Absatz 2 Buchstabe c findet insoweit keine Anwendung. Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die von mindestens 40 in dem Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterschrieben sein müssen.

§ 119

Widerspruchsverfahren gegen Beitragsbescheide der Pflegekammer

Vor Erhebung der Anfechtungsklage gegen einen Beitragsbescheid der Pflegekammer bedarf es der Nachprüfung in einem Vorverfahren im Sinne von § 68 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 7

Die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen ist die zuständige Behörde zur Beurteilung, ob Antragstellende über die für die Ausübung des Berufs der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner, Altenpflegerinnen und -pfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pfleger erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.“

Quellen:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=10000000000000000065

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=18603&vd_back=N650&sg=0&menu=1

<https://www.dbfk.de/de/themen/Pflegekammer.php>

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=%206&vd_id=18603&vd_back=N650&sg=0&menu=1

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/nrw-pflegekammer_ergebnisbericht.pdf

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/mitglieder_und_stellvertretende_mitglieder_des_errichtungsausschusses_der_pflegekammer_nordrhein-westfalen.pdf

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/entschaedigungsordnung_des_errichtungsausschusses_der_pflegekammer_nrw.pdf

<https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-2305.pdf>

Links:

<https://www.bibliomed-pflege.de/news/postel-wechselt-kammer>

<https://www.pflegen-online.de/nrw-waehlt-am-14-mai-wie-steinig-wird-der-weg-zur-pflegekammer>

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=0&bes_id=4895&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=467976

Der Verein Pflegestimme - Bündnis aller Pflegekräfte e. V. begrüßt es, wenn sich weitere KollegInnen anschließen möchten und somit ebenfalls aktiv werden möchten.